

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Seeham über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

1. Die Höhe des Pauschalbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz LGBl Nr.: 7/20 idGF., wird wie folgt festgesetzt. Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegte allgemeine Nächtigungsabgabensatz beträgt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 25.11.2020 ganzjährig € 1,70. Nachdem die Salzburger Landesregierung die Mobilitätsabgabe eingeführt hat, zählt nun die Mobilitätsabgabe über € 0,50 im Sinne des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes als Berechnungsgrundlage ab 01.05.2025 der besonderen Nächtigungsabgabe hinzu. Der allgemeine Nächtigungsabgabensatz beträgt **€ 2,20**.
2. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche
das 380-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 836,00
 - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche
das 360-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 792,00
 - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche
das 300-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 660,00
 - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche
das 260-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 572,00
 - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche
das 200-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 440,00
 - f) Für dauernd abgestellte Wohnwägen
das 130-fache des in Punkt 1 angeführten Betrages, das sind € 286,00

3. Die Verordnung tritt mit **1. Mai 2025** in Kraft.

In der Gemeindevertretungssitzung vom 10. April 2025 unter Top 8 wurde beschlossen, die besondere Nächtigungsabgabe entsprechend der Erhöhung der allgemeinen Nächtigungsabgabe anzupassen.

Der Bürgermeister:

Christian Altendorfer



Kundgemacht am: 17.04.2025